



Förderprogramm zur Umgestaltung von Schottergärten und versiegelten Flächen in naturnahe Gärten in Recklinghausen

Förderrichtlinie der Stadt Recklinghausen vom 12.01.2021

1. Präambel/Allgemeines

Auch in Recklinghausen sind die Folgen des Klimawandels schon zu spüren. Dichte Bebauungen und versiegelte Flächen tragen dazu bei, dass sich Hitzeinseln im Stadtgebiet ausweiten und das Überschwemmungsrisiko bei Starkregenereignissen steigt. Deshalb will Recklinghausen den Anteil versiegelter Flächen auf dem Stadtgebiet weiter reduzieren.

Ziel der Förderung ist es einen Anreiz zu schaffen, Schottergärten und versiegelte Flächen insbesondere in Gärten so umzuwandeln, dass diese eine möglichst flächendeckende Vegetation aufweisen, Angebote für Insekten und andere Tiere bieten und das Regenwasser gut versickern lassen. Durch die Auslobung einer Prämie für die Umgestaltung von Schottergärten und versiegelten Flächen in naturnahe Gärten soll dies erreicht werden.

Dabei sind Schottergärten solche Flächen in Gärten von Wohn- und Geschäftshäusern, die zu über ca. 80% mit Schotter und/oder Kies bedeckt sind. Versiegelte Flächen sind solche, die zu über ca. 80% durch Asphalt oder Pflasterungen aller Art geprägt sind. Über die Einstufung als Schottergarten oder versiegelte Fläche entscheidet die Stabsstelle Klima und Mobilität auf der Grundlage von Fotos und Skizzen oder durch einen Vor-Ort-Termin.

Die Förderung erfolgt im Hinblick auf das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen, das zuletzt mit dem Beschluss zur Vorlage 0295/2019 „Klimaschutz und -anpassung in Recklinghausen“ bestätigt wurde.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- Gärtnerische Dienstleistungen (Entsorgung und Abfuhr von Schotter und weiteren für die Entsiegelung zu entfernenden Materialien, Bodenvorbereitung, Pflanzung und Herrichtung)
- Beschaffung von Pflanzmaterialien für die Neubepflanzung (z.B. Mutterboden, Saatgut, Sträucher, Stauden)
- Beschaffung von Materialien für die Schaffung weiterer Lebensräume für heimische Arten (z.B. Insektenhotel)

3. Voraussetzung der Förderung

Gefördert wird die Umgestaltung von von öffentlichen Straßen und Wegen einsehbaren Schottergärten und/oder versiegelten Flächen von Privat- und Gewerbegrundstücken (Wohngebäude und Unternehmen) in naturnahe Gärten. Folgende Anforderungen an die Neugestaltung der vom Antrag erfassten Gartenfläche sind zu erfüllen:

- Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück, für die eine Förderung beantragt wird, beträgt 10 m². Bei der Neugestaltung von mehreren kleinen Teilflächen (kleiner 10 m², mindestens jedoch 5m²) auf einem Grundstück können die Teilflächen addiert werden.
- Es ist Mutterboden als Pflanzerde einzubringen.

- Der versiegelte Flächenanteil der neu gestalteten Fläche darf maximal 10% betragen

Der/Die Antragssteller*in sein/ihr Einverständnis dazu, dass im Falle der Bewilligung einer Förderung zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation Fotos der Fördermaßnahme unentgeltlich veröffentlicht werden dürfen.

4. Höhe der Förderung

Für das Jahr 2021 (bis spätestens 31.08.2021) steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von 35.000,- € zur Verfügung. Grundsätzlich beträgt die einzelne Förderung 80% der förderfähigen Kosten (inkl. MwSt.). Allerdings ist die Förderung begrenzt auf 2.500,- € je Antrag. Über Ausnahmen entscheidet das Fachamt.

Die Antragsstellung und der Start der Umgestaltungsmaßnahme dürfen frühestens mit Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen. Vorher gestellte Anträge können nicht berücksichtigt und vorher getätigte Käufe/beauftragte Dienstleistungen nicht gefördert werden.

Die nach diesem Programm geförderten Vorgärten sind für einen Zeitraum von 10 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 10 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung oder Übertragung des Grundstücks ist diese Verpflichtung auf den/die Käufer*in bzw. den/die Rechtsnachfolger*in zu übertragen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Stabsstelle Klima und Mobilität entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

Ist eine Maßnahme nach anderen Programmen förderfähig, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen (keine mehrmalige Förderung eines Fördergegenstandes). Insbesondere wird hier auf die Wohnumfeldrichtlinie (Haus-, Hof-, Fassadenprogramm) der Stadt Recklinghausen hingewiesen.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer*innen oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), deren Hauptwohnsitz in Recklinghausen liegt, aber auch Mieter*innen mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

Pro Antragsteller*in bzw. je Nutzergemeinschaft kann innerhalb des 10-jährigen Bindungszeitraums nur eine Umbaumaßnahme gefördert werden.

6. Antragsstellung

Antragsberechtigte (s. Ziffer 5) können nach Inkrafttreten der vorliegenden Förderrichtlinie einen Antrag (mit entsprechendem Wohnortnachweis) auf Förderung zur Umgestaltung von Schottergärten und versiegelte Flächen in naturnahe Gärten stellen. Anschließend erfolgen schnellstmöglich eine Antragsprüfung und eine entsprechende Förderzusage durch die Stabsstelle Klima und Mobilität. Die Umgestaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich erst nach dieser Förderzusage förderfähig, das heißt der Kauf/die Auftragserteilung darf erst nach erteilter Förderzusage erfolgen.

Binnen 6 Monaten nach Bekanntgabe der Förderzusage sind alle erforderlichen Nachweise (Rechnungskopien, Zahlungs- und/oder Überweisungsbeleg, Vorher-Nachher Bilder)

einzureichen. Erst danach erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme. Werden die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht eingereicht, ist die oben genannte Förderzusage hinfällig.

Die Anträge können schriftlich ab Inkrafttreten dieser Richtlinie unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag zur Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Flächen“ an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Recklinghausen
Stabsstelle Klima & Mobilität
Rathaus
45655 Recklinghausen

Oder per E-Mail an naturnah@recklinghausen.de

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen

- Angaben zur antragsstellenden Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail- Adresse, Kontoverbindung).
- Wohnortnachweis mittels Personalausweiskopie (Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer).
- Nachweis über Grundstückseigentum, Verfügungsberechtigung, schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin oder Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft.
- Fotos, Skizzen und Angaben zur geplanten förderfähigen Umgestaltungsmaßnahme (Dienstleistungen und Gegenständen).

Rückfragen können ebenfalls unter genannter Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse gestellt werden.

Die Vergabe der Förderungen erfolgt nach dem Windhundprinzip.

Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Recklinghausen der Reihe nach bearbeitet. Für die Förderung können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Stabsstelle Klima und Mobilität entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

7. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

Nach Bekanntgabe der Förderzusage durch die Stabsstelle für Klima & Mobilität sind binnen 6 Monaten folgende erforderlichen Rechnungs- und Zahlungsbelege durch die antragstellende Person einzureichen:

- Rechnungskopien. Diese muss Verkäufer*in, Käufer*in bzw. Empfänger*in und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes/der Dienstleistung enthalten.
- Zahlungs- und/oder Überweisungsbeleg
- Fotos zum Zustand nach der Umgestaltung

8. Zweckbindung der Förderung

Die nach diesem Programm geförderten Vorgärten sind für einen Zeitraum von 10 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Bekanntgabe des Bescheids über die Festsetzung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 10 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung oder Übertragung des Grundstücks ist diese Verpflichtung auf den/die Käufer*in bzw. den/die Rechtsnachfolger*in zu übertragen.

Im Falle einer zweckfremden Verwendung des Fördergegenstandes ist die gewährte Fördersumme anteilig zurückzuzahlen (siehe Punkt 9.).

9. Rückforderung

Zudem behält sich die Stadt Recklinghausen stichprobenhafte Prüfungen vor. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss nebst Zinsen zurückzuzahlen. Der zu erstattende/zurück zu zahlende Betrag ist vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit der Förderzusage an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die antragsstellende Person/Nutzergemeinschaft die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Stabsstelle Klima & Mobilität festgesetzten Frist leistet.

10. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

Die Stabsstelle Klima & Mobilität kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Recklinghausen veröffentlicht.

11. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 15. Januar 2021 in Kraft. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens jedoch zum 31.08.2021.

Hinweis:

Die Verringerung der versiegelten Flächen kann sich positiv auf die zu leistenden Niederschlagswassergebühren auswirken; unter welchen Voraussetzungen Abschläge berücksichtigt werden können, wird in der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung geregelt. Fragen hierzu können im Fachbereich Ingenieurwesen beantwortet werden.